

§ 2288 BGB

(1) Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der [Absicht](#), den Bedachten zu beeinträchtigen, [zerstört](#), beiseite geschafft oder [beschädigt](#), so tritt, soweit der [Erbe](#) dadurch außerstande gesetzt ist, die [Leistung](#) zu bewirken, an die Stelle des Gegenstands der Wert.

(2) Hat der Erblasser den Gegenstand in der [Absicht](#), den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der [Erbe](#) verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu [beseitigen](#); auf diese [Verpflichtung](#) findet die Vorschrift des § 2170 Abs. 2 [BGB](#) entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem [Erben](#) erlangen kann, der im § [2287 BGB](#) bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.